

öffentlich

Vorlage			
Betreff			
aktuelle Entwicklungen DeutschlandTicket			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Lfd. Nr. BPL
AöR	O/X/2025/0979/1	24.09.2025	13

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	25.09.2025	☐
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	Entscheidung	25.09.2025	☐

Kurzzusammenfassung:

Die Vorlage beinhaltet die zu treffenden Entscheidungen in Bezug auf die von der Verkehrsministerkonferenz (VMK) getroffenen Preismaßnahme für das Deutschlandticket für das Jahr 2026. Der Ticketpreis soll von 58 € auf 63 € ansteigen.

Beschlussvorschlag:

Teil I. VRR AöR

Der Verwaltungsrat der VRR AöR fasst vorbehaltlich der Gesetzgebung auf der Bundesebene und Erlasses entsprechender Landesregelungen folgende Beschlüsse ab dem 01.01.2026 und nimmt den Sachstandsbericht, insbesondere zu den rechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Weiterführung und weiteren Anerkennung des DeutschlandTickets (DT), zur Kenntnis:

A) Rechtliche Rahmenbedingungen

1. Der Verwaltungsrat der VRR AöR bestätigt die Anwendung des DeutschlandTickets (DT) zum Preis von 63,00 EUR/Monat und den damit verbundenen Tarifbestimmungen und

Beförderungsbedingungen als Bestandteil des VRR-Verbundtarifs ab dem 01.01.2026 bis zum 31.12.2026 auf der Grundlage des Beschlusses der Sonder-Verkehrsministerkonferenz am 18.09.2025 unter dem Vorbehalt, dass insbesondere die finanziellen Belastungen aus Mindereinnahmen für die kommunalen Haushalte und/oder die Verkehrsunternehmen infolge der Einführung des DT (wie aktuell) vollumfänglich ausgeglichen werden.

2. Der Verwaltungsrat der VRR AöR bestätigt die Anerkennung der außerhalb des VRR verkauften DeutschlandTickets zum Preis von 63,00 EUR/Monat im VRR-Raum ab dem 01.01.2026 bis zum 31.12.2026 unter dem Vorbehalt, dass die Auswirkungen infolge des Fehlens von vertraglichen Grundlagen zur länderübergreifenden bzw. bundesweiten Einnahmenaufteilung zum DT (wie aktuell) durch den Bund und/oder das Land NRW für diesen Zeitraum vollumfänglich ausgeglichen werden. Der Verwaltungsrat der VRR AöR bestätigt, dieses ebenso zu einem Preis des DeutschlandTickets von 63,00 EUR/Monat ab dem 01.01.2026 bis zum 31.12.2026.
3. Wenn und soweit sich die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zum DeutschlandTicket für den Zeitraum bis zum 31.12.2026 ändern, ist der Verwaltungsrat der VRR AöR unverzüglich damit zu befassen.

B) Allgemeine Vorschrift und Finanzierung

Die Allgemeine Vorschrift 2025 basiert auf der „Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025“ des Landes NRW vom 7. November 2024 und wurde von den VRR-Gremien am 11. Dezember 2024 beschlossen.

Die Allgemeine Vorschrift für das Jahr 2026 wird auf der Basis der noch nicht vorliegenden Landesrichtlinie 2026 erstellt und im vierten Sitzungsblock 2025 den VRR-Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Beschlüsse A) 1 - 2 stehen unter dem Vorbehalt, dass die finanziellen Belastungen aus Mindereinnahmen für die kommunalen Haushalte und/oder die Verkehrsunternehmen infolge der Fortführung des DT durch den Bund und/oder das Land NRW für diesen Zeitraum ausgeglichen werden.

C) Tarif und Vertrieb

Der Verwaltungsrat der VRR AöR stimmt der Fortführung der DeutschlandTicket Produktfamilie vom 01.01. bis zum 31.12.2026 zu. Dies beinhaltet die Produkte:

- a. DeutschlandTicket zum Preis von 63,00 EUR/Monat.
- b. DeutschlandTicket Job zum jeweiligen an das DT geknüpften Preis.
- c. Solidarisch finanziertes Deutschlandsemesterticket zum Preis von 60% des Preises des DeutschlandTickets, d.h. 34,80 EUR/Monat für das Sommersemester 2026. Die Vertragsbindung beträgt mind. ein Semester. Ab dem Wintersemester 2026/27 beträgt der Preis für das Deutschlandsemesterticket 37,80 EUR/Monat.
- d. DeutschlandTicket Sozial zum jeweiligen an das DT geknüpften Preis, d.h. Preisreduktion von 10,00 EUR je Ticket und Monat zum jeweils aktuell gültigen DeutschlandTicket-Preis (53,00 EUR statt 63,00 EUR).
- e. Schülerticket-Vertragsmodell auf Basis des DeutschlandTickets optional in Ergänzung zum bestehenden SchokoTicket-Modell im VRR (DeutschlandTicket Schule) auf der Basis des „Erlasses Deutschlandticket für Schüler*innen in Nordrhein-Westfalen im Schuljahr 2025/2026“ des Landes NRW.
- f. Fortführung des Monatsdeckels in eazy.nrw zum jeweiligen Preis des DeutschlandTickets.

D) Auflösung und Vorbehalte

Der Verwaltungsrat der VRR AöR ermächtigt den Vorstand der VRR AöR, im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses förmlich die Auflösung der Vorbehalte festzustellen und die Mitglieder des Verwaltungsrats unverzüglich zu informieren.

Der Verwaltungsrat der VRR AöR beauftragt den Vorstand der VRR AöR, für den Fall, dass die Voraussetzungen für die Auflösung der Vorbehalte nicht erfüllt sind, unmittelbar eine Dringlichkeitssitzung des Verwaltungsrats einzuberufen.

Teil II. Zweckverband VRR

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR stimmt den Beschlüssen des Verwaltungsrats der VRR AöR (Teil I A-D) zu und nimmt den Sachstandsbericht, insbesondere zu den rechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Weiterführung und weiteren Anerkennung des DeutschlandTickets (DT), zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

- ☒ Keine
- ☐ Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- ☐ Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- ☐ Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- ☐ Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: ____ % / Eigenmittel ____ %)

Personelle Auswirkungen:

- ☐ Keine
- ☐ Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- ☒ Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- ☐ Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- ☐ interne Finanzierung ☐ externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

Diese Vorlage gliedert sich wie folgt:

Teil A) Rechtliche Rahmenbedingungen**Teil B) Allgemeine Vorschrift und Finanzierung****Teil C) Tarif und Vertrieb****Teil A) Rechtliche Rahmenbedingungen**

Im Rahmen der Sitzung der Verkehrsminister der Länder wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Verkehrsministerkonferenz stellt fest, dass Bund und Länder sich einig sind, von 2026 bis 2030 jährlich jeweils 1,5 Milliarden Euro für das Deutschlandticket bereitzustellen. Die Übertragbarkeit von im jeweiligen Kalenderjahr nicht verbrauchten Bundesmitteln auf die Folgejahre ist im Regionalisierungsgesetz festzuschreiben.
2. Zur Sicherstellung der Finanzierung wird der Preis des Deutschlandtickets zum 1. Januar 2026 auf 63 Euro pro Monat angehoben. Ab 2027 wird der Preis des Deutschlandtickets anhand eines bis zur Verkehrsministerkonferenz im Herbst 2025 zu erarbeitenden Kostenindex fortgeschrieben. Dieser Index soll insbesondere Personal- und Energiekosten abbilden und ist nach Anhörung der Branche festzulegen. Mehrerlöse

über der indexierten Kostenfortschreibung durch Mengeneffekte sollen anteilig zur Dämpfung der Steigerung des Ticketpreises eingesetzt werden. Der beschlossene Index soll nach drei Jahren evaluiert werden.

3. Die Verkehrsministerkonferenz verständigt sich auf eine vorläufige Verteilung der Bundesmittel ab 2026 anhand der in der Anlage ersichtlichen Anteile. Es findet eine Umverteilung dieser Mittel zwischen den Ländern entsprechend den pro Jahr tatsächlich von den Ländern an Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger ausgereichten Ausgleichen statt. Der Bund wird gebeten, die in der Anlage ersichtliche Verteilung der Bundesmittel in das laufende Gesetzgebungsverfahren zum 11. Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes zu übernehmen.
4. Die Verkehrsministerkonferenz erwartet, dass die Unternehmen, Verbünde und Aufgabenträger die langfristige Finanzierungs- und Planungssicherheit für flächendeckend erforderliche Effizienzsteigerungen in Verwaltung, Betrieb und Vertrieb umsetzen, um das Angebot für die Fahrgäste zu verbessern und einen Beitrag für Kostensenkungen zu leisten. Sie stimmt der Branche zu, dass für das Heben dieser Potenziale eine gemeinsame Offensive für das Deutschlandticket erforderlich ist.
5. Ab dem Jahr 2026 erhalten die Aufgabenträger einen pauschalen Ausgleich für die Umsetzung des Deutschlandtickets. Dieser basiert auf den für die Jahre 2024 und 2025 erhaltenen Ausgleichen unter Anwendung der Stufe 2 der Einnahmenaufteilung nach dem Leipziger Modell. Die Pauschalen werden in 2027 einer Revision unterzogen.
6. Die Verkehrsministerkonferenz hat am 27. Juni 2025 den engen Zusammenhang zwischen dem Erfolg des Deutschlandtickets und der Qualität des Verkehrsangebotes betont und sieht in einer auskömmlichen Finanzierung eines attraktiven Verkehrsangebotes eine Grundvoraussetzung für noch mehr Nutzerinnen und Nutzer des Deutschlandtickets. Die Verkehrsministerkonferenz bekräftigt deshalb ihre Forderung, auch die regulären Regionalisierungsmittel gemäß § 5 RegG dauerhaft zu erhöhen.
7. Um die im Koalitionsvertrag festgeschriebenen Ziele im Schienenpersonennahverkehr – Sicherung Status quo, Auffangen steigender Kosten und Schaffung von Spielräumen für neue Verkehre – zu erreichen, hält die Verkehrsministerkonferenz neben einer Anhebung der Dynamisierung auch eine Erhöhung des Grundbetrags für erforderlich.

8. Die Verkehrsministerkonferenz weist darauf hin, dass es für die Länder wichtig ist, zeitnah eine verlässliche und auskömmliche Perspektive für die Zukunft zu bekommen, um Planungssicherheit bei anstehenden Ausschreibungsverfahren für SPNV-Leistungen zu haben. Um dies zu erreichen, soll eine Kommission aus Bund, Ländervertretern und Experten bis spätestens Mitte 2026 den Bedarf feststellen und konkrete Vorschläge einschließlich eines Umsetzungszeitplans erarbeiten.

Der auf NRW entfallende Finanzierungsanteil wird mit 358.460.000 EUR festgehalten.

Änderungen Regionalisierungsgesetz (RegG)

Die entsprechende Änderung des Regionalisierungsgesetzes steht zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage (24.09.2025) noch aus.

Teil B) Allgemeine Vorschrift und Finanzierung

Allgemeine Vorschrift

Die Allgemeine Vorschrift für das Jahr 2025 wurde in den VRR-Gremien am 11.12.2024 beschlossen.

Die Allgemeine Vorschrift für das Jahr 2026 wird im Sitzungsblock Dezember zur Beschlussfassung vorgelegt.

Finanzierung

Bund und Länder haben sich darauf verständigt, für die Fortführung des Deutschlandtickets in den nächsten Jahren jeweils 1,5 Mrd. € p.a. als Ausgleich zur Verfügung zu stellen. Von Seiten des Bundes wird perspektivisch angestrebt, den Bundesanteil an der Finanzierung des Deutschlandtickets zu senken. Theoretisch kann dies durch zwei Wege erfolgen, entweder durch Senkung des Bundesanteils oder durch Ausgleich steigender Kosten ausschließlich durch Preismaßnahmen, wodurch automatisch der Bundesanteil an der Finanzierung des Deutschlandtickets sinkt. Konkret gibt es hierzu noch keine weiteren Aussagen.

Bis einschließlich Ende 2025 erfolgt die Finanzierung der Einnahmenverluste durch die Einführung des Deutschlandtickets auf Basis der Fortschreibung der Solleinnahmen 2019 unter Berücksichtigung der jeweils in den Tariforganisationen durchgeführten Preismaßnahmen.

Diese Berechnungsmethodik wird ab dem 01.01.2026 durch eine Pauschalregelung ersetzt.

Die angestrebte Pauschalregelung sieht vor, dass von dem für 2025 bundesweit berechneten Ausgleichsbedarf der prozentuale Anteil der Tariforganisation (oder der Verkehrsunternehmen) festgestellt wird. Sie dient als Maßstab für die Zuweisung der Ausgleichszahlungen aus den verfügbaren Mittel 2026ff für Mindereinnahmen aus dem Deutschlandticket.

Für den VRR ergäbe sich für das Jahr 2026 folgendes Bild:

Der prozentuale Anteil des VRR am bundesweiten Ausgleich der Mindereinnahmen beträgt für das Jahr 2025 ca. 11,5%. Dieser Anteilswert wird bei der Zuweisung der Bundes- und Landesmittel an den VRR zukünftig zu Grunde gelegt.

Weiterleitung der Mittel/Liquidität

Bis zur endgültigen Antragstellung zum Schadensausgleich durch die Einführung des Deutschlandtickets werden monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von 8% auf Basis der Ausgleichszahlungen der Vorjahre gezahlt. Bis zum endgültigen Nachweis des Ausgleichsanspruchs sind Liquiditätsengpässe bei den Verkehrsunternehmen nicht auszuschließen.

Einnahmenaufteilung

Aktuell wird der Vertrag, welcher die 2. Stufe nach dem Leipziger Modellansatz (Postleitzahlensystem) regeln soll, zwischen den potenziellen Vertragspartnern abgestimmt. Mit der Ausgestaltung des Vertrages ist die Anwaltskanzlei bbt aus Hannover durch die mobil 2030 GmbH beauftragt worden. Dieser Vertrag soll dann den rechtlichen Rahmen für die Umsetzung der 2. Stufe für das Jahr 2025 sein. Eine erste Fassung wurde bereits durch den VRR gezeichnet. Da es noch Hinweise/Änderungswünsche anderer Vertragsparteien gegeben hat und noch nicht alle Vertragsparteien dem Vertrag beigetreten sind, befindet sich der Vertrag in einem erneuten Abstimmungsverfahren.

Parallel wird durch eine Unterarbeitsgruppe von Bund und Ländern unter Beteiligung der Branche sowie der kommunalen Spitzenverbände die Einnahmenaufteilung ab dem Jahr 2026 konzeptioniert, hier gibt es derzeit noch keinen aktuellen Sachstand, der berichtet werden kann.

Teil C) Tarif und Vertrieb

Tarife des DeutschlandTickets ab 01.01.2026

In der Sitzung der Sonder-Verkehrsministerkonferenz am 18.09.2025 wurde eine Erhöhung des Preises des DeutschlandTickets auf 63,00 EUR pro Monat ab dem 01.01.2026

beschlossen. Daraus ergeben sich für die DeutschlandTicket-Produktfamilie im VRR-Verbundgebiet ab dem 01.01.2026 die Preise wie folgt:

DeutschlandTicket 63,00 EUR

DeutschlandTicket Job

Gemäß Tarifbestimmungen zum DeutschlandTicket Job muss ein Arbeitgeber min. 25 % des Betrages des DeutschlandTickets übernehmen, damit das Verkehrsunternehmen weitere 5 % Rabatt auf den Ausgabepreis geben kann. Somit ergibt sich für das DeutschlandTicket Job ein Preis von 59,85 EUR, davon max. 44,10 EUR Eigenanteil der Arbeitnehmer*innen, mind. 15,75 EUR Anteil der Arbeitgeber. Der Nachlass der Verkehrsunternehmen beträgt. 3,15 EUR.

Deutschlandsemesterticket

Da in den Tarifbestimmungen zum Deutschlandsemesterticket und in den verwendeten Musterverträgen festgelegt ist, dass eine Preiserhöhung eine Vorlaufzeit von acht Monaten erfordert, kann die Preisanpassung auf 37,80 EUR erst zum Wintersemester 2026 vorgenommen werden. Für das derzeitige Wintersemester 2025/2026 und das anstehende Sommersemester 2026 ergeben sich aus diesem Grund keine Preisänderungen (derzeit 34,80 EUR). Der erhöhte Preis für das Deutschlandsemesterticket wirkt damit zum Wintersemester 2026/27.

DeutschlandTicket Sozial

Das DeutschlandTicket Sozial wurde mit einer Reduzierung von 10,00 EUR ggü. dem regulären DeutschlandTicket festgesetzt, sodass sich der Preis in Höhe von 53,00 EUR/Monat ab dem 01.01.2026 ergibt.

DeutschlandTicket Schule

Aufgrund der Regelung aus dem Erlass "DeutschlandTicket für Schüler*innen in Nordrhein-Westfalen im Schuljahr 2025/2026" des Landes NRW hat das DeutschlandTicket Schule für Selbstzahler immer eine Reduzierung von 20,00 EUR ggü. dem regulären DeutschlandTicket aufzuweisen. Für Anspruchsberechtigte ergeben sich keine Änderungen.

DeutschlandTicket Schule Selbstzahler 43,00 EUR

DeutschlandTicket Schule Anspruchsberechtigte 1. Kind 14,00 EUR

DeutschlandTicket Schule Anspruchsberechtigte 2. Kind 7,00 EUR

DeutschlandTicket Schule Anspruchsberechtigte ab 3. Kind 0,00 EUR

Die Verkaufsdaten zu den verschiedenen Varianten des DT können der Drucksache Nr. M/X/2025/0968, Sachstandsbericht: Einnahmen und Fahrten, entnommen werden.

Zukünftiger Preisanpassungsmechanismus

Nach der Preiserhöhung zum 01.01.2026 sind im Laufe des Jahres 2026 keine weiteren Preisanpassungen zu erwarten. Allerdings wurde im Rahmen der Sonder-Verkehrsministerkonferenz am 18.09.2025 festgelegt, den Ticketpreis künftig bis zum Jahr 2030 an einen noch zu definierenden Index, welcher sich an der Entwicklung u.a. von Lohn- und Energiekosten sowie Trassenpreisen zur Nutzung des Schienennetzes orientieren soll, festzulegen. Die VRR AöR wird weiter berichten, sofern sich weitere Entwicklungen diesbezüglich ergeben.